

Pensum desselben zu erledigen. Das ist bei unseren Nachbarn jenseits des Wassers gänzlich anders, da wird in viel kürzerer Zeit das Gleiche erledigt und der Körper nicht durch das Ausdehnen der Geschäftsstunden ermüdet und erschläft. Der Engländer, sowohl wie der Amerikaner arbeitet schneller und energischer und gewinnt dabei in vielen Beziehungen.

Er ist auch sonst ein wenig zielbewusster. Er lässt seinem Leibe gewiss nichts entgehen und genießt gleichfalls in vollen Zügen; aber alles zu seiner Zeit. Einen Frühschoppen, wie er häufig von diesem und jenem deutschen Geschäftsmann, der noch lange nicht aus dem „Schneider“ heraus ist, während der Geschäftszeit gepflogen wird, den kennt man drüben nicht, ebensowenig in den Kreisen der Prinzipale das Vorrecht der Unpünktlichkeit. Welcher Unternehmer die Verantwortung gänzlich auf andere Schultern wälzt, der ist nur Strohmann in seinem eigenen Geschäft und darf sich nicht wundern, wenn der ja auch unverdiente Erfolg ausbleibt.

Aber der Unternehmer, wie er sein soll, darf nicht bloss die doch immer eng gezogenen Grenzen seines Geschäftes völlig beherrschen, sondern er muss auch einen freien Ueberblick über das gesamte, mit demselben in Verbindung stehende Gewerbegebiet besitzen. Dazu ist es nötig, dass er sich ein wenig ernstlich bei den massgebenden Personen und den Auskunftsstellen über den Stand der Dinge erkundigt. Er vergibt sich und seiner geschäftlichen Autorität damit absolut nichts und besonders dann nicht, wenn er sich zu diesem Zwecke der Presse und in erster Linie der Fachpresse bedient. Namentlich die Fachzeitungen, welche grossen Verbänden zur Veröffentlichung ihrer Kundgebungen dienen, sind ja zu diesem Zwecke da und werden immer mehr denselben erfüllen können, je mehr sich ihnen das allgemeine Interesse der Interessenten zuwendet. Die Fachzeitung ist mit eines der wichtigsten Requisiten des Rüstzeuges eines modernen Geschäftsmannes, deren Aufzählung mit vorstehenden Zeilen, die nur eine Anregung sein sollten, durchaus noch nicht abgeschlossen ist.

O. W.

Die gerichtliche Entscheidung in der Braunschweiger Angelegenheit.

Urteil.

Die Beklagten werden unter solidarischer Belastung mit den Kosten des Rechtsstreits verurteilt, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 50 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung, es zu unterlassen, in der zu Braunschweig erscheinenden Zeitung „Neueste Nachrichten“ bei Veröffentlichung der von der Firma M. Feith zu Wien, Mariahilfer Strasse 38, aufgegebenen Verkaufsanzeigen über gold-elektroplattierte Uhren zum Preise von 15 Mk. die Angaben zu wiederholen, dass diese Uhren auf der letzten Pariser Weltausstellung mit dem höchsten Preise ausgezeichnet seien, ein Präzisionswerk besässen, genauest reguliert und mit 14karät. Goldplatten überzogen seien.

Der Antrag der Klägerin auf Gestattung der Veröffentlichung dieser Entscheidung auf Kosten der Beklagten wird abgewiesen.

Das Urteil ist gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 3000 Mk. vorläufig vollstreckbar.

Braunschweig. Zur Beglaubigung der Abschrift:
Kühne, Rechtsanwalt.

(Begl. Abschrift.)

Gutachten des Herrn Dencker, Chronometermacher, Hamburg.

An das Amtsgericht

Hamburg.

Der mir am 15. Februar 1904 zugestellten Aufforderung J. A. Nr. 660 auf Ersuchen des Herzogl. Landgerichts zu Braunschweig, ein sachverständiges Gutachten über die mir eingehändigte Taschenuhr Nr. 3308 zu erstatten, komme ich umgehend nach.

Bevor ich zu der Beantwortung der ersten Frage komme, möge es mir gestattet sein, anzuführen, was unter Präzisionsuhr verstanden wird. Der Begriff ist ein genau begrenzter und kann wohl kaum einer verschiedenen Auslegung unterzogen werden.

Eine Präzisionsuhr hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

Der Einfluss der Reibung und die Einwirkung wechselnder Temperaturen darf auf die Dauer der Schwingungen des Regulators einen nur minimalen Einfluss ausüben.

Oder mit anderen Worten:

Die Uhrgänge müssen in verschiedenen Lagen der Uhr und in Wärme und Kälte ausgeglichen sein, ferner muss die Acceleration, also die natürliche Neigung einer Uhr zum Vorgehen oder Nachgehen, sei es durch Verdickung des Oeles oder durch andere Ursachen herbeigeführt, beseitigt sein. —

Die Vorschriften sind durch die für die Beobachtung von Chronometern und Präzisionsuhren bestimmten Sternwarten gegeben. Als Beispiel führe ich die Bestimmung der Sternwarte in Neuchatel an über die Bedingungen, die eine Präzisionsuhr zu erfüllen hat, für die I. Klasse:

1. Mittlere Abweichung des täglichen Ganges . . . + 0,75 Sek.
2. Thermometrischer Koeffizient 0,15 "
3. Mittlere Irrung der Kompensation 2,00 "
4. Wiederaufnahme des ursprünglichen Ganges 3,00 "
5. Abweichung zwischen zwei fünftägigen Gängen bei gleicher Temperatur 2,00 "
6. Abweichung des Ganges zwischen Hängen und Liegen 4,00 "
7. Abweichung im Liegen auf Boden oder Zifferblatt 4,00 "
8. Mittlere Abweichung korrespondierend mit einer Veränderung der Position 2,50 "
9. Aeusserste Grenze der Abweichung des täglichen Ganges 6,00 "

Als hinüberleitend für diese Regulierung hat man eine dritte Klasse geschaffen, und darf man die hier erlaubte Abweichung der Gänge wohl als die äusserste Grenze für die Klassifizierung als Präzisionsuhr gelten lassen. Alle Taschenuhren, die grössere Abweichung der Gänge zeigen, dürfen auf diese Bezeichnung keinen Anspruch mehr machen.

III. Klasse.

1. Abweichung des täglichen Ganges zwischen Hängen und Liegen 10,00 Sek.
2. Abweichung des täglichen Ganges unter gleichen Verhältnissen 3,00 "
3. Aeusserste Grenze des täglichen Ganges 8,00 "
4. Abweichung zwischen Wärme und mittlerer Temperatur 8,00 "

Das Kaiserl. Observatorium Wilhelmshaven stellt als äusserste Grenze der Abweichung des täglichen Ganges für die silbernen Observationsuhren der Kaiserlichen Marine:

a) Die Uhr ist mit Kompensationsunruh und Breguetspirale zu versehen und für vertikale Lage zu regulieren.

b) Der tägliche Gang darf sich bei Aenderung der vertikalen in die horizontale Lage (hängend und liegend) bei gleichbleibender Temperatur nicht mehr als 8 Sek. verändern.

c) Bei gleichbleibender Temperatur und hängender Lage dürfen zwei aufeinander folgende tägliche Gänge nicht mehr als 3 Sek. von einander abweichen.

d) Zwischen den Temperaturen 10 Grad und 30 Grad darf sich der tägliche Gang nicht mehr als 10 Sek. ändern.

Aus diesen Beispielen geht deutlich hervor, wie eng die Grenzen sind, mit denen sich der Begriff Präzisionsuhr decken kann.

Hiernach ist die äusserst erlaubte tägliche Abweichung des Ganges für extreme Positions- und Temperaturenveränderung gleich 10 Sek.

Ich habe nun zunächst eine Prüfung der Uhrgänge in verschiedenen Positionen vorgenommen, um festzustellen, wie weit die Gänge dieser Uhr von den Forderungen einer Präzisionsuhr abweichen und habe gefunden:

Hängen, Bügel oben	—	Tägl. Gang:	Minute,	Sekunden,
			+ 1	7
"	"	unten	die Uhr ist stehen geblieben.	
"	"	rechts	+ 7 Min.,	49 Sek.,
"	"	links	+ 1 "	1 "
"	"	Liegen	+ 3 "	4 "